

**Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGB)
für die Anmietung der Veranstaltungs- und Konferenz-
räume der Mensch und Tier GmbH, im Henriette Schmidt-
Burkhardt Welpenhaus, Nürnberg**

ARCHE-NOAH-SAAL

Der Mieter hat die Mietsache pünktlich zu dem vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben, andernfalls hat er den dem Vermieter entstandenen Verzögerungsschaden zu ersetzen.

§ 1 Pflichten des Mieters

Der Mieter teilt dem Vermieter Art und Thema der Veranstaltung mit und versichert, dass deren Inhalte nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung, die Sittengesetze und die Gesetze zum Schutze der Jugend verstoßen. Der Mieter trägt das Risiko behördlicher Erlaubnis hinsichtlich seiner Person und der Art des Betriebs; er hat technische oder sonstige Anforderungen sowie Auflagen, die auf Gesetz oder behördlichen Vorschriften beruhen, auf seine Kosten zu erfüllen. Kann die Mietsache aus Gründen, die die Person oder den Betrieb des Mieters betreffen, nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden, bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis bestehen. Der Mieter ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung zu schaffen. Auf Anfordern des Vermieters hat der Mieter entsprechende Nachweise vorzulegen.

Der Mieter ist insbesondere verantwortlich für den Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA und für die Zahlung der dafür fälligen Gebühr, für die Beachtung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und die Einhaltung der Sperrstunde in den Veranstaltungsräumen, und dafür, dass die Veranstaltungsbesucher die Hausordnung des Vermieters, soweit einschlägig, beachten.

Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der feuerpolizeilichen Beschränkungen, denen die Veranstaltungsräume unterliegen, hier insbesondere die Beschränkung der Gästeanzahl auf 100 Personen (Arche-Noah-Saal) zu gewährleisten. Eine Weiter- und Untervermietung ist nicht gestattet.

Der Mieter wird Störungen durch Besucher oder die Veranstaltung selbst auf das erforderliche Maß und das für die anderen Nutzer im Henriette Schmidt-Burkhardt Welpenhaus Zumutbare beschränken.

§ 2 Haftung

Der Mieter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung. Er haftet für alle durch seine Erfüllungsgehilfen, Auftragnehmer, Gäste und andere Personen verursachten Sach- und Personenschäden. Der Mieter befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden können.

Für die in das Gebäude eingebrachten Gegenstände des Mieters oder seiner Auftragnehmer und Erfüllungsgehilfen und für Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung. Diese Gegenstände lagern auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumen bzw. auf den gemieteten Flächen. Spätestens zum Ende der Mietzeit sind diese Gegenstände zu entfernen. Der Vermieter haftet nicht für Beeinträchtigungen der Veranstaltung, z.B. durch Lärm, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen.

§ 3 Werbung

Der Mieter ist verpflichtet, die Poster, Plakate, schriftlichen Ankündigungen, Bilder usw., mit denen für die Veranstaltung geworben wird, nur an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen im Stadtgebiet anzubringen. Er hat die dafür erforderlichen Vereinbarungen schriftlich zu treffen. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen nicht ordnungsgemäßen Plakatierens frei und übernimmt etwaige Beseitigungskosten.

Auf den Werbeträgern ist ein Hinweis auf den Veranstalter einschließlich Nennung einer Kontaktadresse bzw. Telefonnummer anzubringen.

Der Vermieter ist berechtigt, die Vorlagen von Entwürfen und Anzeigen, Plakaten und Werbesachen für die im Henriette Schmidt-Burkhardt Welpenhaus vom Mieter durchzuführenden Veranstaltungen zu verlangen und deren Veröffentlichung und Verbreitung zu untersagen, wenn dadurch eine Schädigung des Ansehens des Vermieters befürchtet werden muss, ohne dass dem Mieter deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 4 Sicherheit und Ordnung

Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Henriette Schmidt-Burkhardt Welpenhaus, in allen Zugängen, auf allen Nebennutzflächen obliegt dem Mieter vor, während und nach der Veranstaltung. Der Mieter trifft alle dafür erforderlichen Vorkehrungen, insbesondere stellt er das erforderliche und qualifizierte Aufsichtspersonal zur Verfügung. Feuerwehr und Sanitäter werden vom Mieter für die Veranstaltung vorgehalten und beauftragt.

Darüber hinaus sind Anweisungen des Aufsichtspersonals des Vermieters vom Mieter und seinen Beauftragten zu befolgen. Zur Gefahrenabwehr kann der Vermieter alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, ohne dass den Mieter ein Verschulden treffen muss.

Dem Mieter ist es ohne Genehmigung des Vermieters untersagt, die Mieträume und die Nebennutzflächen und die Nebenräume zu bewirtschaften oder bewirtschaften zu lassen.

§ 5 Technische Einrichtungen und Cateringküchen

Das Mitbringen eigener Technik, Ausstattung, Material, Veranstaltungs- und Konferenztechnik, Notebooks und Beamer ist nach Absprache gestattet.

Die Benutzung der technischen Geräte, Cateringküchen und der darin enthaltenen Arbeitsgeräte der Veranstaltungsräume ist vorher anzuzeigen und schriftlich zu genehmigen. Die Bedienung der technischen Einrichtung ist den Bediensteten oder Beauftragten des Vermieters und nur nach Einweisung dem Mieter vorbehalten. Sämtliches Inventar ist mit Sorgfalt zu benutzen und bei Zuwiderhandlung oder Beschädigung umgehend dem Vermieter zu melden.

Im Falle des Versagens dieser Einrichtungen durch technische Defekte oder bei Betriebsstörungen haftet der Vermieter nur für die Folgen, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

§ 6 Übergabe und Schadenshaftung

Der Mieter hat die Mietsache einschließlich der gemieteten technischen Einrichtungen, der gemieteten Gegenstände wie Tische, Stühle usw. in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie in Besitz genommen hat. Er hat sämtliche von ihm eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen usw. zu entfernen.

Zum Zwecke der Übergabe hat der Mieter die Mietsache jeweils vor und nach der Veranstaltung mit einem Beauftragten des Vermieters zu begeben. Der Beauftragte des Vermieters und der Mieter setzen ein von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll auf, in dem evtl. Fehler, Schäden usw. erfasst sind. Etwaige Beschädigungen während der Mietzeit sind dem Vermieter unverzüglich zu melden.

Nach Beendigung seiner Veranstaltung und vor Ablauf der vertraglichen Mietzeit haben der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen und Auftragnehmer auf Kosten des Mieters Abfälle jeglicher Art zu entfernen und eine gründliche Reinigung der Cateringküchen durchzuführen.

Das Anbringen von Dekorationen ist rechtzeitig vorher mit dem Vermieter zu besprechen. Wände und sonstige Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Die Dekoration ist unverzüglich nach der Veranstaltung oder nach Vereinbarung mit dem Vermieter abzubauen. Das Dekorationsmaterial ist spätestens am nächsten Werktag nach der Veranstaltung aus dem gesamten Haus zu entfernen. Geschieht dies nicht, hat der Mieter eine angemessene Lagermiete zu zahlen.

Warenlieferungen für den Mieter an die Adresse des Vermieters sind grundsätzlich frühestens einen Tag vor dem Tag des Veranstaltungsaufbaus möglich und müssen im Vorhinein mit einem Beauftragten des Vermieters im Detail abgesprochen und schriftlich angezeigt sein. Anlieferungen müssen zu den regulären Arbeitszeiten von Mo.-Fr. von 08:00-17:00 Uhr erfolgen. Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten müssen rechtzeitig abgesprochen werden. Der Vermieter nimmt die Lieferungen entgegen, übernimmt jedoch für Beschädigungen oder Verlust keinerlei Haftung.

§ 7 Hausrecht und Verkehrssicherungspflicht

Der Vermieter hat das Hausrecht in allen Räumen. Die vom Vermieter beauftragten Bediensteten üben gegenüber dem Mieter und allen Nutzern im Henriette Schmidt-Burkhardt Welpenhaus, insbesondere allen Besuchern der Veranstaltung, das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Mieter hat alles zu unterlassen, was das Hausrecht des Vermieters beeinträchtigen könnte.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt und auf die Veranstaltungen im Innenverhältnis frei. Die Verkehrsregelungen außerhalb des Henriette Schmidt-Burkhardt Welpenhauses, insbesondere auf den Zufahrtswegen zum Tierheim Nürnberg, fällt nicht in den Aufgabenbereich des Vermieters. Den Beauftragten des Vermieters, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und dem Kontrollpersonal ist im Zuge der Ausübung ihrer Tätigkeiten jederzeit Zugang zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Diese Personen dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

§ 8 Einladungskarten

Sofern Einladungskarten ausgegeben werden, müssen sie folgende besonderen Merkmale enthalten: Veranstaltungstag/-abend, Uhrzeit des Beginns, genaue Bezeichnung der Veranstaltung und Nennung des Mieters als Veranstalter. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Es dürfen nur so viele Einladungskarten ausgegeben werden, wie Besucher zugelassen sind.

§ 9 Gewerbetreibende

Dem Mieter ist nur während und im Rahmen seiner Veranstaltung gestattet, Gewerbetreibende (Fotografen, Künstler, Schausteller, usw.) zu bestellen. Gewerbliche Film- und Tonaufnahmen sind vom Mieter dem Vermieter vorher anzuzeigen und separat schriftlich zu genehmigen. Der Vermieter hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht widerspricht.

§ 10 Sofortige Kündigung

Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag sofort zu kündigen, wenn durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.) oder durch sonstige nicht im Machtbereich des Vermieters liegende Gründe die Veranstaltung nicht stattfinden kann. Wenn der Kündigungsgrund vom Mieter nicht zu vertreten ist, entfällt die Vergütungspflicht des Mieters. Bereits erbrachte Teilleistungen werden erstattet. Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Weitere Gründe für eine sofortige Kündigung durch den Vermieter sind fehlende Genehmigungen und vertragliche Vereinbarungen zur Durchführung der Veranstaltung sowie sonstige wichtige Gründe.

§ 11 Rücktrittsregelung

Storniert der Mieter ab schriftlicher Reservierungsbestätigung bis zu zwei Monate vor der Veranstaltung, hat der Vermieter einen Anspruch auf 30 Prozent der vereinbarten Vertragssumme, bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung auf 50 Prozent, ohne dass es auf den Rechtsgrund ankommt.

Storniert der Mieter innerhalb von zwei Wochen vor dem Tag der Veranstaltung, wobei der Tag der Veranstaltung nicht mitgezählt wird, hat der Mieter 90 Prozent des in diesem Vertrag vereinbarten Gesamtbetrages zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Stornierungen haben schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Zahlungsbedingungen

Die in den Preisverzeichnissen genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Änderungen bleiben vorbehalten.

Sofern nicht anders vereinbart, müssen bei einem Auftragsvolumen über 500,- EUR bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung 50 Prozent der Gesamtsumme auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Der Restbetrag wird unmittelbar nach Veranstaltungsende in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug von Skonto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Vermögensschadens bleibt vorbehalten.

§ 13 Gültigkeitsbereich und Gerichtsstand

Mit der Reservierungsbestätigung akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragsschluss erfolgt ausschließlich auf der Grundlage unserer AGB. Andere Vertragswerke gelten nicht, auch soweit einzelne Regelungen in unseren AGB nicht enthalten sind.

Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt deutsches Recht.
Nürnberg, den 01.01.2011